

## **Satzung der Stadt Strausberg zur Ablöse von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom 04.11.2004**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. S. 210), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 04.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Strausberg einschließlich Ortsteil Hohenstein.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:
  1. Gebietsteil 1 umfasst das Gebiet innerhalb des Stadtmauerringes und die Wallstraße
  2. Gebietsteil 2 umfasst das restliche Stadtgebiet außer nachfolgenden Gebieten: Hohenstein, Ruhlsdorf, Gladowshöhe, Postbruch, Torfhaus, Treuenhof, Wilhelmshof, Fasanenpark, Provinzialsiedlung, Spitzmühle
  3. Gebietsteil 3 umfasst die Gebiete, die in Gebietsteil 2 ausgeschlossen sind
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile 1 und 3 ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“ im Maßstab 1 :10.000 , die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Eine verkleinerte Abbildung der Anlage 1 ist Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt.

### **§ 2**

#### **Ablösebeträge je Stellplatz**

- (1) Die Ermittlung der notwendigen Stellplätze erfolgt anhand der Stellplatzsatzung der Stadt Strausberg. Danach kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies zulassen. Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise abgelöst werden.
- (2) Stimmt die Stadt zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, (Stellplatzablösevertrag), sind je abzulösenden Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:
  1. im Gebietsteil 1: 5.725,00 €
  2. im Gebietsteil 2: 4.400,00 €
  3. im Gebietsteil 3: 3.250,00 €

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 13.01.2005